

Rechtsanwälte & Steuerberater

Da geht noch was

Ob bei Handwerkerleistungen oder Spenden: Steuersparen „last minute“ kann sich lohnen

Das Jahr 2014 neigt sich dem Ende zu. „Wer jetzt noch Steuern sparen möchte, sollte sich beeilen und genau überlegen, inwieweit verschiedene Freibeträge noch nicht oder noch nicht vollständig ausgeschöpft wurden“, so Wolfgang Schaetz, Vorstand der Lohnsteuerhilfe Bayern e. V. (Lohi).

Beispielsweise bei Handwerkerleistungen: Ist hier der aktuelle Höchstbetrag noch nicht erreicht, kann es günstig sein, ohnehin geplante kleinere Maßnahmen eventuell noch in diesem Jahr erledigen zu lassen. Ist für das Frühjahr 2015 eine größere Bau- oder Umbaumaßnahme geplant, sollten künftige Bauherren mit dem Handwerker über eine mögliche Anzahlung bis 31. Dezember sprechen. „Ist der Auftrag schon erteilt, lassen sich Handwerker in der Regel gerne auf eine Vorauszahlung im Vorjahr ein“, so der Steuerexperte.

Überweisung statt Barzahlung

Bis zu einer Höhe von 6000 Euro pro Jahr berücksichtigt das Finanzamt Arbeitslöhne von Handwerkern bei der Steuererklärung. 20 Prozent der Kosten können Steuerzahler gut machen. Nicht nur Eigentümer, auch Mieter können dabei profitieren. Vorausgesetzt, die Maßnahmen werden in der selbst genutzten Wohnung oder einem selbst genutzten Garten ausgeführt. Berücksichtigt werden ausschließlich Arbeits-, nicht aber Materialkosten. Dies gilt auch für Handwerkerleistungen wie etwa die Montage neuer Möbel oder den Einbau einer neuen Küche. Rechnungen dürfen jedoch, um beim Finanzamt eine Steuerermäßigung zu erhalten, nicht bar beglichen worden sein. Eine Überweisung der Rechnung ist unerlässlich.

Last Minute Steuern sparen können Steuerzahler auch durch den Sonderausgabenabzug bei Abschluss einer Altersvorsorge. „Niemand sollte deshalb jedoch übereilt einen Vertrag abschließen“, unterstreicht



Wolfgang Schaetz. Was viele jedoch nicht wüssten: ein staatlich geförderter Rießer-Vertrag kann steuerlich auch für diejenigen Steuerzahler finanziell interessant sein, die kaum von Zulagen profitieren. Ein lediger, kinderloser Arbeitnehmer mit einem Grenzsteuersatz von 30 Prozent beispielsweise kann den maximalen Sonderausgabenabzug bis zu 2100 Euro ausschöpfen, wenn die eigene Sparleistung 1946 Euro jährlich beträgt. „Beim Steuern sparen kann entweder Geld für die private Altersvorsorge angespart werden oder aber Eigenkapital für Wohneigentum“, erläutert der Steuerexperte. Auch mit guten Taten lassen sich im Jahr 2014 noch

Steuern sparen. Nicht nur Spenden an gemeinnützige Organisationen können geltend gemacht werden, auch etwaige Mitgliedsbeiträge an steuerbegünstigte Organisationen können abgesetzt werden. „Für eine Einzelspende bis 200 Euro genügt in der Regel ein einfacher Nachweis der Spende in Form eines Kontoauszugs oder Überweisungsbelegs. „Für größere Spenden brauchen Sie eine Zuwendungsbestätigung der jeweiligen Organisation mit dem Spendenbetrag, Ihrem Namen und Ihrer Anschrift,

fünf Jahre liegen, soll das Finanzamt die Spende anerkennen. Und: Nur Spenden bis zu einem Höchstbetrag von 20 Prozent der persönlichen Einkünfte werden akzeptiert. „Spenden an politische Parteien sind ebenfalls begünstigt“, so der Lohi-Experte. Bis zu stattdessen Höchstbeträgen (zum Beispiel 1650 Euro bei Verheirateten) wird die Hälfte der Zuwendung direkt von der Steuerschuld abgezogen. Übersteigen die Parteispenden bei Zusammenveranlagung 3300 Euro (bei Einzelveranlagung 1650 Euro) kann für den übersteigenden Betrag zudem noch ein Sonderausgabenabzug in Anspruch genommen werden.

Foto: Fotolia/ferkelraggae

Welchen haben wir heute?

Werktag oder Arbeitstag – nicht nur im Straßenverkehr ist diese Unterscheidung wichtig

Der „Werktag“ ist im Deutschen allgegenwärtig: Auf dem Fahrplan an der Bushaltestelle, in Verträgen oder an vielen Verkehrsschildern. Die genaue Definition des „Werktags“ sorgt dabei immer wieder für Missverständnisse. Die Deutsche

Anwaltskunft weist darauf hin, dass auch der Samstag in der Regel als Werktag gilt.

Der „Werktag“ wird häufig fälschlicherweise mit dem „Arbeitstag“ verwechselt. Die meisten Menschen arbeiten heute von Montag bis Freitag und gehen deshalb davon aus, dass der arbeitsfreie Samstag kein Werktag ist. Doch mit dieser Einschätzung liegt man in der Regel daneben. „Dass der Samstag fast immer zu den Werktagen zählt, wird immer wieder von Gerichten bestätigt“, sagt Rechtsanwalt Swen Walentowski von der Deutschen Anwaltskunft.

So entschied beispielsweise das Oberlandesgericht Hamm im Jahr 2001, der Samstag sei im „allgemeinen Sprachgebrauch“ auch heute noch ein Werktag (AZ: 2 Ss OWi 127/01). Der Begriff sei nicht mit „Arbeitstag“ gleichzusetzen, sondern vielmehr als Gegensatz zum Begriff „Sonn- und Feiertag“ zu verstehen. Der Kläger in diesem Fall war an einem Samstag an einer Stelle zu schnell gefahren, an der „werktags“ eine Geschwindigkeitsbegrenzung gilt. Als Begründung ziehen die Gerichte häufig eine Definition im Bundesurlaubsgesetz heran: „Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.“

Eine der wenigen Ausnahmen von dieser Regel findet sich im Mietrecht. So ist die Wohnungsmiete laut Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) spätestens zum „dritten Werktag des Monats“ zu entrichten. Laut einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) aus dem Jahr 2010 werden Samstage dabei ausdrücklich nicht mitgezählt (AZ: VIII ZR 291/09). Die Begründung des BGH: Mieten werden in der Regel per Banküberweisung bezahlt – und Banken arbeiten nur von Montag bis Freitag. Mit dieser Regelung sollen Mieter vor den Folgen einer unverschuldet zu spät gezahlten Miete geschützt werden.



Wer bekommt den vierbeinigen Liebling nach einer Trennung? Darüber wird mitunter gerichtlich entschieden. Foto: Fotolia

Hin und Her mit dem Hund

Auch Haustiere können Familiengerichte beschäftigen

Wenn sich Eheleute nach ihrer Trennung nicht über eine faire Aufteilung des ihnen gemeinsam gehörenden Haushalts einigen können, entscheidet das Familiengericht. Ein nicht seltenes Streitobjekt ist hierbei ein gemeinsamer Hund. Die Wüstenrot Bausparkasse weist auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart (18 UF 62/14) hin. Hiernach kann das Familiengericht bei fehlender Kompromissbereitschaft ein Haustier einem der Partner zuweisen.

Im entschiedenen Fall brachte der Ehemann den Hund des Paares vorübergehend außer Haus, als die Partnerin auszog. Er war nicht bereit, ihn ihr auch nur zeitweise zu überlassen. Die Frau konnte jedoch

gerichtlich durchsetzen, dass er den Vierbeiner an sie herausgeben musste. Laut der Entscheidung gehöre er beiden Partnern, da sie sich gemeinsam zum Kauf entschieden und ihn beide betreut hätten. Der Mann habe das Tier jedoch bei der Trennung einseitig an sich genommen und der Frau den Kontakt mit ihm verweigert. Er habe sie nicht einmal von einer zwischenzeitlichen Schwangerschaft des Hundes informiert. Auch einen Kompromissvorschlag des Familiengerichts lehnte er ab, wonach das Tier abwechselnd bei beiden Ehegatten wohnen sollte. Dieses Verhalten sei nicht zu billigen. Es entspreche daher den „Grundsätzen der Billigkeit“, den Hund der Frau zuzuweisen.



Foto: Fotolia/Gartner

ANZEIGE

Gestörtes Vertrauen, suchen Sie Ihren eigenen Rechtsanwalt – Zeit für die intelligente Selbstanzeige –

Seit das Steuerabkommen über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt zwischen Deutschland und der Schweiz Ende 2012 endgültig gescheitert ist, kennen einige schweizerische Banken ihre Kunden nicht mehr: Wer vormals hofiert und umworben wurde und wem Diskretion und sensibler Umgang mit Daten zugesichert wurde, der wird heute unter Druck gesetzt und vor vollendete Tatsachen gestellt. Kontokündigung, offene Postkorrespondenz, Einschränkungen beim Zahlungsverkehr und offener Scheckversand nach Zwangssaldierung der Kontobehaltung. Gleichzeitig empfehlen die gleichen Bankinstitute Rechtsanwälte ihrer Wahl zur fristgerechten Umsetzung der von der Bank angemahnten Selbstanzeige. Dass die Interessenlagen der betroffenen schweizerischen Banken und der jeweiligen deutschen Kunden vielfach nicht deckungsgleich sind und durchaus Konflikte im Hinblick auf die erforderliche Zusammenarbeit der Banken und deren Rolle in der Vergangenheit entstehen können, ist evident und von Erfahrung bestätigt.

Weshalb sollte also ein zur Selbstanzeige Entschlossener ausgerechnet den von der schweizerischen Bank mittels „Referenzliste“ empfohlenen Rechtsanwalt mandantieren, der im Konfliktfall zwischen den Stühlen sitzt? Der zur Steuerhelflichkeit entschlossene Steuerpflichtige sollte einen anwaltlichen Interessenvertreter wählen, der frei ist von etwaigen Interessenkonflikten und der in jedem sich erst entwickelnden rechtlichen Szenario vorbehaltlos an der Seite des Steuerpflichtigen stehen wird. Aufgrund des gescheiterten „Abgeltungsabkommens“, aufgrund des erheblichen Drucks der meisten schweizerischen Banken auf ihre deutschen Kunden und aufgrund des weltweit zunehmend aufgeweichten Bankgeheimnisses ist es ungeachtet der mittlerweile gängigen Praxis der deutschen Finanzbehörden, CDs mit Kontendaten deutscher Anleger bei ausländischen Banken anzukaufen, Zeit zu handeln. In der Absicht zur Steuerhelflichkeit zurückzukehren, finden sich Betroffene aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen mithin plötzlich (oder noch immer) in der Zwangslage wieder, umgehend handeln zu müssen, um

ihre steuerlichen und steuerstrafrechtlichen Interessen zu schützen. Es besteht dringender Handlungsbedarf, offene Fragen können nicht mehr ausgegessen werden. Das Thema wird auch im diesjährigen Bundestagswahlkampf politisch thematisiert: Die Fahndungsmöglichkeiten der Steuererhebungsbehörden sollen drastisch erweitert werden, der BGH verschärft laufend seine bisherige Rechtsprechung, wonach nur noch gänzlich „reiner Tisch“ gemacht werden kann und teilweise oder (taktisch) unvollständige Selbstanzeigen nicht mehr (auch nicht teilweise) zur Strafbefreiung führen. Steuerverkürzung ist schon lange kein Kavaliärsdelikt mehr. So wird ab bestimmten Schwellenwerten die Verhängung einer Geldstrafe nur bei Vorliegen von gewichtigen Milderungsgründen noch als schuldangemessen betrachtet. Ansonsten droht Freiheitsstrafe (mit und ohne Aussetzung zur Bewährung). Bürger können sich im Übrigen unversehens und ohne eigene „kriminelle Energie“ in der Situation wiederfinden, Kapitalanlagen im Ausland erklären zu müssen: So wird häufig erst im Erbfall festgestellt, dass vom Erblasser im benachbarten Ausland den Hinterbliebenen bislang unbekanntes Vermögenswerte unterhalten wurden, deren Herkunft und/oder Erträge steuerlich nicht erklärt sind. Die Erben stehen dann vor der Entscheidung, den status quo aufrecht zu erhalten und sich damit selbst grundsätzlich strafrechtlicher Verfolgung auszusetzen oder aber das Fehlverhalten des Erblassers durch intelligente Berichtigungserklärung zu korrigieren und einen Strich unter die Vergangenheit zu ziehen. Ziel solchen Vorgehens ist persönliche Straffreiheit und eine steuerliche Bereinigung von Altlasten zu vertretbaren Konditionen. Diese Aspekte gelten nicht minder für potentielle Erblasser im Rahmen deren Vermögens- und Nachlassplanung oder für Unternehmer im Rahmen deren Regelung betrieblicher Unternehmensnachfolge. Denn die Risiken steuerunehrlichen Verhaltens vererben und übertragen sich nachhaltig. Königsweg zur Lösung derartiger Dilemma ist sicherlich die zu Straffreiheit und in die Steuerhelflichkeit führende strafbefreiende Selbstanzeige nach § 371 AO. Der Schutz der Selbstanzeige

greift, wenn sie rechtzeitig und in der gebotenen Form beim zuständigen Finanzamt eingereicht ist. Und sie greift nur, soweit ihr Erklärungsinhalt umfassend ist. Spätere Nachbesserungen sind ausgeschlossen. Der zeitliche Druck ist in Einzelfällen erheblich. Häufig empfiehlt sich aus Gründen zeitlicher Dringlichkeit daher die „gestufte Selbstanzeige“ auf Basis von fundierten Schätzwerten. Dies auch, weil riskant bereits die „unkontrollierte“ Übermittlung der Unterlagen nach Deutschland sein kann. Erlangen die Finanzbehörden von den relevanten Daten aufgrund von Zoll- und Postkontrollen verfrüht Kenntnis, entfaltet die Selbstanzeige im Zweifel ihre strafbefreiende Wirkung nicht mehr. Im Rahmen professioneller Betreuung hat der Steuerpflichtige mit der Beschaffung und Übermittlung seiner Daten nichts mehr zu tun. Der Berater alleine wird sich um Bereitstellung, Verbringung und Auswertung der Unterlagen kümmern. Die Befassung des bisherigen Steuerberaters mit der Bearbeitung des Problems ist kritisch. Er darf das Mandat nur weiterführen, wenn er in der Vergangenheit keine Anhaltspunkte für steuerunehrliches Verhalten hatte oder haben musste und im übrigen tatsächlich eine Selbstanzeige vorgenommen wird. Andernfalls muss er das Gesamtmandat niederlegen, sonst macht er sich strafbar und für Dritte angreifbar. Die intelligente Selbstanzeige ist dabei so abzufassen und zu begleiten, dass Zwangsmaßnahmen wie Durchsuchung, Verhaftung oder Vermögenspfändung unterbleiben: Eingereicht wird die Selbstanzeige zwar beim Finanzamt, ausgewertet und strafrechtlich gewürdigt wird sie jedoch von der Steuerfahndung bzw. der Buß- und Strafsachenstelle beim Finanzamt. Die Zeiten haben sich geändert. Der politische und gesellschaftliche Druck wächst stetig. Die Risiken früherer Steuerverkürzung sind unkalkulierbar und gleichen „Russischem Roulette“. Straffreiheit und ruhigen Schlaf gewährleistet alleine die vom steuerlich und steuerstrafrechtlich versierten Profi rechtzeitig gefertigte Berichtigungserklärung oder Selbstanzeige. Es ist Zeit zu handeln.



RA Prof. (h.c.) Dr. Klaus Höchstetter, M.B.L.-HSG auch Fachanwalt für Steuer-, Straf- und Erbrecht Anwaltskanzlei Höchstetter & Kollegen, München www.hoehstetter.de, Telefon 089-746309-0.

Dr. Thomas Schröcksnadl Rechtsanwalt

**Familienrecht
Handels- und Gesellschaftsrecht
Erbrecht**

82205 Gilching · Römerstraße 27
Telefon 081 05/77813 · Telefax 081 05/37757
80331 München · Marienplatz 20
Telefon 089/23077066 · Telefax 089/23077068

www.ra-drs.com · ts@ra-drs.com

**Eine gute Beratung
ist eine gewinnbringende Investition**

Durch die Vielzahl der Steueränderungen, insb. im Erbschaftsteuerrecht, Verpflichtungen gg. dem Sozialversicherungsträger und in Fragen der Altersvorsorgeplanung werden wir Ihnen auch in 2014 wieder wegweisend zur Seite stehen und Verbesserungen diskutieren, um die optimale Lösung für Sie zu finden.

S. Schuster
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Seestraße 7 · 82211 Herrsching
Tel. 0 81 52/93 27-0
Fax 0 81 52/93 27-60
info@schuster-steuerberatung.de
www.schuster-steuerberatung.de

KANZLEI BOURQUIN
Rechtsanwälte, Steuerberater
Friedrich Bourquin
Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht

Umfassende Beratung in allen rechtlichen und steuerlichen Fragen.
Privatpersonen, Gewerbe, freie Berufe, Personen- und Kapitalgesellschaften,
Bankgeheimnis Österreich, Schweiz, Liechtenstein, Singapur
und Luxemburg wird ab 2015 fallen.

CD-Probleme? Wir helfen Ihnen bei Nachklärung und Selbstanzeige!

Stampfgrasse 6 · 82229 Seefeld
Telefon 081 52/71 65 · Fax 081 52/7 90 42
E-Mail: bourquin.friedrich@datevnet.de
Website: www.kanzlei-bourquin.de

sk **Rechtsanwälte
Scheidl & Kunschak**

Rechtsanwalt Stefan Kunschak
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Fischermartstraße 3a, 86911 Dießen
Tel.: 08807/9468-58 | Fax: 08807/9468-33
info@scheidl-kunschak.de | www.scheidl-kunschak.de